

Pressehintergrund

Wenn Regenwald dem Gitarrenklang geopfert wird

Bonn, 29. November 2012

Kommt ein Bürger, der im Besitz eines legal erworbenen Exemplars aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) ist, z.B. einer Gitarre, eines Möbelstücks etc., mit dem Gesetz in Konflikt?

Antwort des BfN:

Den Begriff „legal erworben“ muss man im Kontext mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in der EU betrachten.

Daraus ergeben sich verschiedene Möglichkeiten des rechtmäßigen Besitzerwerbs:

1. Das Exemplar wurde erworben, bevor der Schutzstatus für die Art *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) in Kraft trat (diese Art wurde am 11.06.1992 in den Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA, CITES) aufgenommen, für die Europäische Union (EU) trat die Listung am 20.07.1992 in Kraft); solche Exemplare werden als „Vorerwerbsexemplare“ (pre convention specimens) bezeichnet.
2. Das Exemplar wurde nach der Unterschutzstellung mit einer Vermarktungsbescheinigung innerhalb der EU gekauft oder,
3. wenn es sich um eine sogenannte Antiquität handelt, ohne die genannte Bescheinigung innerhalb der EU erworben. Antiquitäten sind verarbeitete Erzeugnisse, die vor dem 03.03.1947 gebaut und seitdem baulich nicht mehr verändert wurden.
4. Das Exemplar wurde vom aktuellen Besitzer nach der Unterschutzstellung mit einer Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), allerdings ausschließlich zu privaten Zwecken, eingeführt.
5. Das Exemplar ist ein Vorerwerbsexemplar und stammt nachweisbar aus einer Schenkung oder Erbschaft.

Wer ein Exemplar wie in einer der beschriebenen Möglichkeiten erworben hat, ist rechtmäßig in dessen Besitz.

Welche artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten im Zusammenhang mit dem Stichtag 20.07.1992 (Tag des Inkrafttretens der CITES-Anhang-I-Listung von *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) für die EU)?

Antwort des BfN:

Am 20.07.1992 trat die Listung der Art *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) in Anhang I CITES für die EU in Kraft. Von diesem Tag an unterlagen Exemplare dieser Art somit den folgenden strengen Bestimmungen:

- Für die Einfuhr aus Ländern außerhalb der EU bzw. die Wiederausfuhr in solche Länder sind CITES-Ex- und Importdokumente erforderlich.
- Die kommerzielle Nutzung innerhalb der EU ist nur erlaubt, wenn dafür eine Vermarktungsbescheinigung ausgestellt wurde (sogenannte Antiquitäten sind wie bereits erwähnt davon ausgenommen), anderenfalls gilt ein strenges Verbot sämtlicher kommerzieller Aktivitäten.

- Nationale Besitzverbote und weitere rechtliche Verpflichtungen sind aufgrund des strengen Schutzes der Art zu beachten. Das grundsätzliche Besitzverbot und die daraus für den Besitzer resultierende Nachweispflicht sind nationale Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Das Besitzverbot entfällt nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Exemplare aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) wurden rechtmäßig in die EU eingeführt. Als Nachweise gelten die gelben Kopien der Einfuhrgenehmigungen oder Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Einfuhr in die EU vor der Unterschutzstellung der Art *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) erfolgte.
 2. Exemplare aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) wurden in der EU mit Vermarktungsbescheinigungen erworben. Als Nachweis gilt die gelbe Kopie der Bescheinigung.
 3. Antiquitäten aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) wurden innerhalb der EU erworben. Als Nachweise gelten Expertisen/Gutachten über das Baujahr des Exemplars und Rechnungen, aus denen hervorgeht, dass der Verkauf und Kauf innerhalb der EU erfolgte.
- Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Erzeugnisse, die nur zum persönlichen Gebrauch ohne jegliche kommerzielle Absichten genutzt werden. Wenn ein Bürger z.B. ein Instrument aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) besitzt und nur in seinem privaten Bereich innerhalb Deutschlands aufbewahrt, es nicht zum Verkauf anbietet, es nicht öffentlich zur Schau stellt und nicht für andere kommerzielle Aktivitäten nutzt, muss die Rechtmäßigkeit des Besitzes nicht nachgewiesen werden. Diese Ausnahme ist im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt. Allerdings könnte eine zuständige Behörde den Nachweis führen, dass ein Instrument nicht rechtmäßig erworben wurde und insoweit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen das Besitzverbot einleiten.

Was ist erforderlich, wenn ein Bürger ein Exemplar aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) verkaufen oder kaufen möchte?

Antwort des BfN:

Wenn der Besitzer das Exemplar verkaufen will, ist dafür eine Vermarktungsbescheinigung erforderlich (ausgenommen sind Antiquitäten). Diese Bescheinigung muss er bei seiner zuständigen Landesbehörde beantragen. Das BfN hat auf seiner Internetseite www.cites.bfn.de unter dem Teaser „Regelungen“ und den Ausführungen zu „Inneregemeinschaftlichen Regelungen nach EU-Recht“ den Link „Zuständige Behörden der Bundesländer“ eingestellt. Hier findet der betroffene Bürger die Kontaktdaten der für seinen Wohnort zuständigen Landesbehörde. Zur Ausstellung der Vermarktungsbescheinigung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Exemplar wurde vor dem 20.07.1992 gebaut bzw. das verarbeitete Holz wurde vor dem genannten Stichtag der Natur entnommen
2. Das Exemplar bzw. das Holz, das verbaut wurde, befanden sich bereits vor dem 20.07.1992 auf dem Territorium der EU

Hat der Besitzer das Exemplar nach dem 20.07.1992 mit einer Vermarktungsbescheinigung innerhalb der EU erworben, verfügt er über das erforderliche Nachweisdokument für eine kommerzielle Nutzung innerhalb der EU.

Wie kann nachgewiesen werden, dass z.B. ein Musikinstrument aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) vor der Unterschutzstellung dieser Art gebaut wurde und somit als Vorerwerbsexemplar gilt?

Antwort des BfN:

Zur Nachweisführung, ob es sich um Instrumente handelt, die vor dem 20.07.1992 gebaut wurden, können Gutachten von Spezialisten, die in der Lage sind, aufgrund der Seriennummern und der Bauart die entsprechende Firma und das Baujahr zu bestimmen, herangezogen werden. Verschiedene Landesbehörden haben bereits Gutachten von solchen Spezialisten zur Altersbestimmung von Instrumenten anerkannt.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist festgelegt, dass das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) WA-Sachverständige für Gutachten zu geschützten Arten ernennt. Das BfN hat die Aufnahme von zwei Spezialisten in die genannte Liste dem BMU empfohlen. Die Liste der WA-Sachverständigen

digen in der jeweils aktuellen Fassung kann auf der Internetseite des BfN http://www.bfn.de/0305_cites.html am rechten Rand unter „Downloads“ als pdf-Datei geöffnet bzw. heruntergeladen werden.

Unterliegen auch musikalische Veranstaltungen, bei denen Instrumente aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) verwendet werden, dem Vermarktungsverbot?

Antwort des BfN:

Es ist fraglich, ob auch die Nutzung von Musikinstrumenten bei Veranstaltungen wie Konzerten, die nur gegen Entgelt besucht werden können, eine kommerzielle Aktivität im Rahmen des geltenden EU-Rechts darstellt, so dass die Erteilung einer Vermarktungsbescheinigung erforderlich werden würde. Vergleichbar ist die Frage, ob Künstlern/Musikern die Einfuhr ihrer Gitarren für kommerzielle Musikveranstaltungen in der EU erlaubt werden darf. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund des gegenüber dem CITES-Übereinkommen strengeren EU-Rechts auch Vorerwerbsexemplare nicht zu hauptsächlich kommerziellen Zwecken eingeführt werden dürfen.

Diese Fragen lassen sich derzeit noch nicht abschließend beantworten. Es finden dazu Beratungen auf EU-Ebene statt, auch in Zusammenhang mit einem Vorschlag für die nächste CITES-Vertragsstaatenkonferenz (März 2013 in Bangkok, Thailand), mit dem die Einführung eines sogenannten CITES-„Reisepasses“ für Musikinstrumente aus geschützten Arten als neues CITES-Dokument beschlossen werden soll.

Das BfN neigt derzeit dazu, dies von der Art der Veranstaltung abhängig zu machen. Die Nutzung von Musikinstrumenten für kommerzielle Musikveranstaltungen müssen generell nicht als artenschutzrelevante „kommerzielle Aktivität“ im Sinne des EU-Rechts gesehen werden, wenn bei entsprechenden Veranstaltungen und Konzerten die musikalische Leistung des Künstlers im Vordergrund steht. Dabei sollten weder *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) – Instrumente kommerziell zu Schau gestellt (mit der Intention des Verkaufs oder des Ausstellungswertes der Instrumente) noch für die Nutzung von *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) oder den Kauf von *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) – Instrumenten geworben werden. Im Einzelfall kann eine Veranstaltung jedoch eine andere, kommerziell auf *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) – Produkte orientierte Richtung enthalten. In diesem Fall würde dann das Vermarktungsverbot des EU-Rechts greifen.

Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss man bei Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen rechnen?

Antwort des BfN:

Bei Verstößen gegen die oben genannten Regelungen werden Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren durch die zuständigen Behörden eingeleitet. Im Ergebnis des Verfahrens kann die Beschlagnahme und Einziehung der Exemplare rechtlich erforderlich werden. Eingezogene Exemplare gehen in Staats- oder Landeseigentum über und werden verwertet, z.B. indem man sie einer staatlichen Einrichtung als Dauerleihgabe für Lehrzwecke zur Verfügung stellt.

Auch wenn gegen das Vermarktungsverbot verstoßen wurde, muss dies – je nach den Umständen - nicht zwingend zu einer hohen Strafe oder Einziehung der Exemplare führen. Eine Selbstanzeige wird sicherlich auch bei Strafverfolgungsbehörden positiv aufgenommen und kann eher zu einer angemessenen, aber auch für den Besitzer möglicherweise mildereren Reaktion führen.

Können Altbestände an rohem Holz von *Dalbergia nigra* (Rio Palisander), die in holzverarbeitenden Betrieben lagern, zur Weiterverarbeitung genutzt werden?

Antwort des BfN:

Die betroffenen Betriebe dürfen ihre Altbestände an *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) nur nutzen, wenn sie die Bestände bei ihren zuständigen Landesbehörden angemeldet und dafür eine Vermarktungsbescheinigung erhalten haben. Als Nachweise für den Erwerb bzw. für die Einfuhr vor dem 20.07.1992 können z.B. Rechnungen, Inventurprotokolle u. ä. vorgelegt werden. Über die Anerkennung dieser Nachweise entscheiden nach entsprechenden Prüfungen die zuständigen Landesbehörden. Darüber hinaus muss auch

ausgeschlossen werden können, dass Teile dieser Bestände bereits ohne die erforderlichen Vermarktungsbescheinigungen kommerziell genutzt wurden.

Wo können sich interessierte Bürger zum Thema Handel mit Exemplare aus Dalbergia nigra (Rio Palisander) informieren?

Antwort des BfN:

Ansprechpartner für Auskünfte sind das BfN und die zuständigen Landesbehörden Das BfN hat auf seiner Homepage unter http://www.bfn.de/0305_holz.html Informationen für den Handel mit Holz geschützter Arten eingestellt. Am rechten Rand auf dieser Seite befindet sich ein Informationsblatt speziell zum Handel mit Musikinstrumenten aus Dalbergia nigra (Rio Palisander).